



Our passion -
historic racing
cars.

SWISS HISTORIC RACING TEAM

STATUTEN

1. NAME

1.1. Name

Das "Swiss Historic Racing Team", oder je nach Veranstaltung auch "Swiss Historic Rallye Team" genannt, abgekürzt S.H.R.T., ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und wurde am 10. Dezember 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZIEL UND ZWECK

2.1. Sitz

Geschäftssitz des S.H.R.T. ist der jeweilige Wohnort des vom Vorstand bestimmten Geschäftsführers.

2.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.3. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des S.H.R.T. ist es:

- Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter historischer und interessanter Renn-, Rallye- und Sportfahrzeuge entsprechen, zu besuchen,
- Veranstaltungen zu organisieren und nach den Reglementen der FIA/FIVA und der NSK des Automobil Clubs der Schweiz (ACS) durchzuführen,
- Ausstellungen zu organisieren und die sporthistorisch interessanten Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen,
- Vermittlung von Kenntnissen in technischen und sportlichen Fragen sowie Mithilfe bei der Ersatzteilbeschaffung,
- die Erhaltung der oben erwähnten Fahrzeuge unter Förderung der Freundschaft zwischen Eigentümern, Benützern, Sammler und Liebhabern auf nationaler Ebene unter Ausschluss aller politischen und kommerzieller Interessen oder gesellschaftlichen Unterschiede,

- Zusammenarbeit mit Klubs gleicher Interessen im In- und Ausland,
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in würdiger, stilvoller Form,
- das richtige Verhalten im Strassenverkehr zu fördern und vorzuleben,
- Differenzen unter seinen Mitgliedern ausserhalb des Klubs zu bereinigen,
- Fahrttests auf Rennstrecken zu organisieren,
- Reisen mit sportlichem oder kulturellem Grund durchzuführen,
- beim Automobil Club der Schweiz (ACS) eine Bewerberlizenz für seine Mitglieder zu lösen.

2.4 Haftungsausschluss

Das S.H.R.T. übernimmt für die Veranstaltungen seinen Mitgliedern gegenüber keinerlei Haftung.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Das S.H.R.T. umfasst: - - Aktivmitglieder (natürliche Personen)

- Firmenmitglieder (juristische Personen)
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

3.1.1. **Mitgliederkategorien**

Aktivmitglieder (natürliche Personen)

Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der mündig ist und in irgendeiner Form am Klubleben teilnehmen will sowie ein entsprechendes historisch- oder/und interessantes Renn-, Rallye- oder Sportfahrzeug besitzt.

Firmenmitglieder (juristische Personen)

Firmenmitglieder, bzw. Körperschaften, werden wie Aktivmitglieder in das S.H.R.T. aufgenommen.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die das S.H.R.T. zu vergeben hat. Sie wird nur besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Persönlichkeiten zuteil, welche sich um den Sport oder oben erwähnten Fahrzeugen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von einem stimmberechtigten Aktivmitglied der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Im übrigen haben sie die gleiche Rechtsstellung wie die Aktivmitglieder.

Gönnermitglieder

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die das S.H.R.T. in seinen Bestrebungen unterstützen wollen oder mindestens den zweifachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder bezahlen.

3.2. Stimmberechtigt

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt.

3.3. Aufnahmemodus

- Jede Person, die eines oder mehrere Sportfahrzeuge der entsprechenden Renn-, Rallye- oder sonstigen Sportwagenkategorie besitzt, kann ordentliches S.H.R.T.-Mitglied werden.
- Ordentliche Mitglieder, die keine der oben erwähnten Fahrzeug mehr besitzen, können noch zwei Jahre im S.H.R.T. bleiben.
- Die Anmeldung zur Aufnahme von Interessenten muss schriftlich an die Klub-Adresse erfolgen. Gönner können zum Eintritt eingeladen werden.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Mehrheitsbeschluss. Dem Vorstand obliegt die Sorgfaltspflicht in der Auswahl der Bewerber, hinsichtlich Leumund und Kameradschaftlichkeit.
- Eventuelle Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand S.H.R.T. kann ohne Begründung erfolgen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung des S.H.R.T.
- Jedes Mitglied anerkennt mit dem Eintritt in das S.H.R.T. die vorstehenden Statuten als für sich verbindlich.
- Jedes Neumitglied bezahlt das von der Generalversammlung festgelegte Eintrittsgeld innert 30 Tagen.

3.4. Austritt

Die Absicht die Mitgliedschaft aufzulösen, muss mit eingeschriebenem Brief an die Klub-Adresse bekanntgegeben werden. Der ordentliche Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3.5. Ausschluss

Er kann wegen unehrenhaftem Benehmen, unfairem Sport, Verstoss gegen Klubstatuten sowie Klubinteressen erfolgen. Ausschlüsse werden durch die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss vorgenommen. Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Klubvermögen und gehen überdies sofort aller Mitgliederrechte verlustig.

4. **ORGANISATION**

4.1. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des S.H.R.T. und findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.

4.1.1. Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es denselben mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einreicht.

4.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen oder der Vorstand dies als notwendig erachtet.

4.3. Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des S.H.R.T. In ihre Kompetenz gehören:

1. Wahl der Stimmzähler und gegebenenfalls des Tagespräsidenten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten

4. Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
5. Déchargeerteilung
6. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
7. Wahl des S.H.R.T.-Präsidenten
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisoren
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Genehmigung des Jahresprogramms
12. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge
13. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
14. Behandlung von Anträgen
15. Verschiedenes

4.4. Wahl und Abstimmungsmodus

Die Beschlussfassung über den Artikel 4.3. erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb 60 Tagen eine weitere Generalversammlung einberufen werden, welche alsdann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst.

Die Beschlussfassung über sämtliche Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.

4.5. Vorstand

Das S.H.R.T. wird durch den Vorstand geführt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär oder Sekretariat
- Kassier
- Beisitzer

Der Vorstand ist Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

4.5.1. Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, er ist wiederwählbar. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsdauer, kann der Vorstand von sich aus für das laufende Amtsjahr interimswise eine Ersatzwahl treffen.

4.6. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei nicht zum Vorstand gehörende Revisoren, wovon einer jährlich ersetzt werden muss.

5. **RECHNUNGSWESEN**

5.1. Jedes Mitglied des S.H.R.T. hat einen jährlichen Grundbeitrag (Mitgliederbeitrag) an das S.H.R.T. zu entrichten.

5.2. Beiträge

Sämtliche Beiträge werden durch das S.H.R.T. direkt erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die jährliche Generalversammlung festgelegt; dieser Beitrag darf den Betrag von CHF 500.00 pro Jahr nicht übersteigen. Für die Verbindlichkeiten des S.H.R.T. haftet im übrigen ausschliesslich dessen Vermögen.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können aus dem S.H.R.T. ausgeschlossen werden.

Der Kassier erstattet an der ordentlichen Generalversammlung Bericht über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens.

6. AUFLÖSUNG DES S.H.R.T.

Das S.H.R.T. kann aufgelöst werden, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind und mit einem Mehr von 3/4 zu 1/4 entschieden wird. Im Falle der Auflösung kommen die verbleibenden Aktiven zu Gunsten der Sporttreibenden mittels eines vom Vorstand festzulegenden Verteilers.

7. VERANSTALTUNGEN

Das S.H.R.T. organisiert Veranstaltungen im In- und Ausland. Es kann jederzeit in Zusammenarbeit mit anderen Clubs Veranstaltungen organisieren, um so den Mitgliedern zusätzliche Startmöglichkeiten zu bieten.

Der Vorstand des S.H.R.T. behält sich vor, die Mitglieder bei der Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen auch finanziell zu unterstützen, sofern dies der Kassabestand zulässt. Die berechtigten Veranstaltungen und die Höhe des Beitrages werden jährlich durch den Vorstand festgelegt.

8. ALLGEMEINES

Jedes Mitglied des S.H.R.T. soll sich bei der Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere im Ausland, durch sportliches und faires Verhalten auszeichnen.

9. GÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1990 in Solothurn genehmigt worden.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Die Generalversammlung vom 8. Dezember 2001 hat beschlossen die Art. 4.1. und 5.2. abzuändern und die Änderungen sofort in Kraft zu setzen

SWISS HISTORIC RACING TEAM

Sig. Kuno Schär

Kuno Schär
Präsident

Sig. Carlo Lusser

Carlo Lusser
Kassier